Absender:

Geht per Briefpost an:
Bundesamt für Justiz BJ
z.h. Herr U. P. Holenstein
Leiter Fachbereich e-ID
Bundesrain 2
3003 Bern

sowie an: die Bundeskanzlei,
und an alle kantonalen Staatskanzleien
zur Weiterleitung an alle
Grossräte & -Innen des Kantons
z.h. einer Besprechung im Grosssrat

und an alle:
Bundes-, National- & Ständeräte
per Briefpost oder wenn Postadresse
unbekannt per e-mail

30. September 2026

Betreff: Aufforderung zur gesetzlichen Verankerung der vollständigen Freiwilligkeit, Gleichbehandlung und Kostenfreiheit der E-ID

Sehr geehrter Herr Holenstein,
sehr geehrte Damen und Herren der Bundeskanzlei und der kantonalen Staatskanzleien,
sehr geehrte Damen und Herren Bundes-, National-, Stände- und Grossräte

Seit der Abstimmung am 28. September 2025 arbeiten wir daran, dass die Freiwilligkeit der E-ID gemäss den Abstimmungsversprechen bestätigt, rechtlich abgesichert und gesetzlich entsprechend und unumstösslich im Gesetz verankert wird. Wir alle und viele mehr, die diese Forderung unterstützen und unterzeichneten, erwarten von Ihnen ausdrücklich eine Rückmeldung, unabhängig davon ob Sie das Anliegen unterstützen oder kritisch beurteilen. Sie sind gefordert diesem Brief und den **beiliegenden vier Dossiers** Ihre volle Aufmerksamkeit entgegenzubringen.

Problematik

Wenn die Schweizerische Eidgenossenschaft eine moderne digitale Identität einführt, sollte sie gleichzeitig sicherstellen, dass auch Menschen ohne E-ID dauerhaft selbstbestimmt, gleichberechtigt und ohne zusätzliche Kosten oder unverhältnismässige Hürden nach etablierten rechtsstaatliche Prinzipien am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilnehmen können.

Der Bund hat nach der knappen Volksabstimmung vom 28. September 2025 ausdrücklich angekündigt, Datenschutz, Transparenz und Sicherheit noch zu verstärken. Die Einführung der E-ID wurde inzwischen auf voraussichtlich das erste Halbjahr 2027 verschoben um an zusätzlichen Verbesserungen zu arbeiten. Genau dieses Zeitfenster kann politisch genutzt werden um "die Motion Gafner 25.4667 / Freiwilligkeit im E-ID-Gesetz verankern" und "das Postulat Benoît RK-N 25.4408 / E-ID Evaluierung der Umsetzung nach zwei Jahren" zu unterstützen.

Unser Grundsatz

„Ja zur freiwilligen E-ID – doch die Freiwilligkeit muss gesetzlich so abgesichert werden, dass sie auch in zehn oder zwanzig Jahren noch gilt.“ Jeder und jede der/die eine E-ID haben möchte soll eine E-ID bekommen können, jedoch diejenigen die, aus welchen Gründen auch immer, keine haben, dürfen weder direkt noch indirekt dazu gezwungen werden.

Vorgehen

Am 29./30. Sept. 2025, direkt nach der E-ID-Abstimmung, sendete **Aellen Christian** eine E-mail an das EJPD/BJ, die BK, SGK.N und SGK.S mit dem Antrag, die Freiwilligkeit der E-ID zu bestätigen. Wenige antworteten mit: Niemand kann eine Bestätigung erteilen solange die Freiwilligkeit der E-ID nicht gesetzlich verankert sei.

Im November 2025 sendete **Aellen Christian** an viele Redaktionen einen Leserbrief betreffend "**Niemand bestätigt die Freiwilligkeit der E-ID**". Dieser Leserbrief wurde von wenigen Zeitungen publliziert, unter anderem von der Junge SVP-Zeitung "DIE IDEE" in der Ausgabe 4/2025 auf Seite 14, Factum 1/26 integriert im Bericht "Widerstand ist Pflicht", die Freien, Rheintal24 und ein paar anderen.

Die Motion Gafner 25.4667 | Freiwilligkeit im E-ID-Gesetz verankern, wurde am 18. Dez. 2025 eingereicht.

Das Postulat RK-N 25.4408 / E-ID. Evaluierung der Umsetzung nach zwei Jahren, wurde am 2. März 2026 eingereicht.

Im Kanton SG erhielt die kant. Staatskanzlei im Dezember 2025 und seit Mai 2026 auch die kant. Staatskanzleien VS, BE, TI, TG, AG, SO, OW, ZH, SZ, GR, GE, AI, AR und NE, sowie die den Kantonen zugehörenden National- und StänderäteInnen, einen Brief betreffend: **Aufforderung zur gesetzlichen Verankerung der vollständigen Freiwilligkeit, Gleichbehandlung und Kostenfreiheit der E-ID.** In diesen Briefen wurden folgende Punkte gefordert:

1. Die vollständige Freiwilligkeit der E-ID-Nutzung ohne monetäre oder andere Nachteile: Niemand darf direkt oder indirekt verpflichtet werden, eine E-ID zu besitzen oder zu verwenden - weder bei administrativen Abläufen, in Behörden, bei Staatsverpflichtungen, öffentlichen und privaten Dienstleistungen, digitalen oder analogen Angeboten und Geschäften, bei der Arbeit und bei Freizeitangeboten.
2. Die gesetzliche Verankerung der Gleichbehandlung von Bürgern mit und ohne E-ID.
3. Die gesetzliche Verankerung, dass weder funktionale Nachteile noch zusätzliche

bürokratische oder technische Hürden entstehen dürfen.
4. Die gesetzliche Verankerung der vollständigen Kostenfreiheit der E-ID für Ausstellung, Nutzung und Verlängerung, inklusive aller dafür nötigen Mittel.
5. Die gesetzliche Verankerung, dass keine zusätzlichen Gebühren erhoben werden dürfen für Menschen ohne E-ID.
6. Die gesetzliche Verankerung der Transparenz, Zweckbindung und der demokratischen Kontrolle sowie Ahndung von Missbrauch.
7. Die gesetzliche Verankerung, dass die E-ID-Infrastruktur datenschutzkonform, dezentral und unter demokratischer Aufsicht betrieben wird.
8. Die gesetzliche Verankerung der Regierung zu Datenspeicherung, Zugriff, Nutzung und Kontrolle.

Ziel des Briefes war/ist, dass ein Austausch von Seiten des Grossrat/Staatsrat der Kantone mit den Amtskollegen im Bundesparlament (National- und Ständerat) stattfindet, er seine Empfehlung überreicht und sie ersucht, eine E-ID-Gesetzesrevision zu lancieren .

Im Namen aller die den oben erwähnten Brief an die oben erwähnten kantonalen Staatskanzleien mitunterzeichneten, die Unterschriftenlisten wurden den kantonalen Staatskanzleien zugestellt, legen wir Ihnen folgende Unterlagen, **4 Dossiers** beiliegend, zu Ihrem Studium vor:

1. **Politisches und rechtliches Begründungsdossier für eine gesetzlich abgesicherte freiwillige E-IDV**
2. **Entwurf für eine parlamentarische Initiative**
3. **Entwurf Änderung des E-ID-Gesetzes**
4. **Welches Szenario wird eintreffen ohne E-ID zu besitzen**

Die vorgeschlagenen und notwendigen Gesetzes-Änderungen/Garantien des BGEID sind zu erkennen und idealerweise vor dem operativen Start der E-ID umzusetzen.

Der verabschiedete Gesetzestext BBl 2025 20 wurde als Ausgangspunkt genommen. Das geltende BGEID regelt bereits einiges doch nicht vollumfänglich! Es enthält z.B. eine Pflicht staatlicher Stellen zur Annahme der E-ID und in Art. 25 eine Alternative für Personen, die persönlich erscheinen. Art. 31 Abs. 4 erlaubt Kantonen Gebühren für Vor-Ort-Dienstleistungen, somit ist die Kostenregelung nicht wirklich vollständig kostenfrei. Die bestehenden Regelungen sind nicht ausreichend formuliert, wie Sie in den Dossiers in der Beilage erkennen werden. Im Begründungs-Dossier wird punktuell darauf eingegangen und alle Punkte werden genau definiert.

Nachwort und Appell

Die Digitalisierung darf kein Vorwand sein um unsere Bürgerrechte, die in der Bundesverfassung garantiert sind, schrittweise abzubauen. Die Einführung der staatlichen E-ID steht an einem entscheidenden Wendepunkt: Sie wird entweder zum Vorzeigemodell für digitale Selbstbestimmung oder zu einem Instrument des sanften Zwangs bis hin zur technokratischen Bevormundung. Auch nach dem extrem knappen Volksentscheid vom September 2025 bleibt das fundamentale Versprechen der Freiwilligkeit zentral: Eine staatliche digitale Identität darf niemals zur Pflicht werden – weder direkt durch das Gesetz noch indirekt durch den systematischen Abbau analoger Alternativen.

Wir fordern die gesetzliche Verankerung der absoluten Freiwilligkeit im Alltag! Ein mit

Politisches und rechtliches Begründungsdossier für eine gesetzlich abgesicherte freiwillige E-ID

Ergänzung zum Entwurf Änderung des E-ID-Gesetzes vom 24.09.2026

Die vorgeschlagenen Garantien sollten möglichst vor dem operativen Start umgesetzt werden. Der Bund hat die Einführung inzwischen auf das erste Halbjahr 2027 verschoben und arbeitet an zusätzlichen Verbesserungen. Genau dieses Zeitfenster kann politisch genutzt werden.

Arbeitstitel:

«Freiwilligkeit, Gleichbehandlung, Kostenfreiheit, Datenschutz und demokratische Kontrolle der staatlichen E-ID dauerhaft gesetzlich sichern»

1. Ausgangslage

Die Einführung einer staatlichen elektronischen Identität (E-ID) stellt einen wichtigen Schritt bei der Digitalisierung staatlicher und privater Dienstleistungen dar.

Die E-ID kann Verfahren vereinfachen, Identifikationen sicherer machen und den Zugang zu digitalen Dienstleistungen erleichtern.

Die Digitalisierung darf jedoch nicht dazu führen, dass aus einem freiwilligen digitalen Angebot schrittweise eine faktische Voraussetzung für die gesellschaftliche, wirtschaftliche oder staatliche Teilhabe entsteht.

Eine rechtlich wirklich freiwillige E-ID setzt deshalb mehr voraus als die blosse gesetzliche Aussage, dass niemand verpflichtet ist, eine E-ID zu besitzen.

Entscheidend ist vielmehr, dass auch keine indirekte oder faktische Verpflichtung entstehen kann.

Eine Person, die keine E-ID besitzt oder keine verwenden möchte oder keine verwenden kann, muss ihre Rechte weiterhin ohne unverhältnismässige Kosten, Hürden, Nachteile oder Ausschluss wahrnehmen können.

2. Ziel der Gesetzesänderung

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sollen folgende acht Grundsätze verbindlich auf Gesetzesstufe verankert werden:

1. vollständige Freiwilligkeit;
2. Gleichbehandlung von Personen mit und ohne E-ID;
3. keine funktionalen, technischen oder administrativen Nachteile ohne E-ID;
4. vollständige Kostenfreiheit der E-ID;
5. keine zusätzlichen Kosten für Personen ohne E-ID;
6. Transparenz, Zweckbindung, demokratische Kontrolle und Sanktionierung von Missbrauch;
7. datenschutzkonforme, dezentrale und demokratisch beaufsichtigte Infrastruktur;
8. klare gesetzliche Regeln über Speicherung, Zugriff, Nutzung und Kontrolle der Daten.

Zusätzlich sollen zwei besondere Risiken ausdrücklich ausgeschlossen werden:

1. eine Abhängigkeit von Smartphone oder bestimmtem Hersteller;
2. eine spätere Entwicklung von der freiwilligen zur faktischen obligatorischen E-ID.

3. Grundsatz I: Vollständige Freiwilligkeit

Problem: Die Aussage «Die E-ID ist freiwillig» schützt zunächst nur vor einer direkten gesetzlichen Verpflichtung. Sie verhindert jedoch nicht automatisch, dass eine Behörde, ein Unternehmen oder eine andere Stelle ein Verfahren so gestaltet, dass Menschen ohne E-ID faktisch schlechter gestellt werden.

Beispielsweise könnte ein analoges Verfahren zwar formal weiterbestehen, aber:

a. wesentlich länger dauern;
b. zusätzliche Gebühren verursachen;

c. nur noch persönlich vor Ort möglich sein;
d. zusätzliche Formulare erfordern;
e. technisch deutlich komplizierter sein;
f. oder gegenüber dem digitalen E-ID-Verfahren systematisch zurückgebaut werden.

Die betroffene Person hätte dann zwar weiterhin theoretisch die Wahl, faktisch aber einen starken Anreiz oder Zwang zur Verwendung der E-ID.

Forderung: Die Freiwilligkeit muss deshalb ausdrücklich auch mittelbare Benachteiligungen erfassen.

Der Gesetzgeber soll festlegen:

1. Niemand darf wegen des Nichtbesitzes oder der Nichtverwendung einer E-ID unmittelbar oder mittelbar benachteiligt werden.

Damit wird aus einem politischen Versprechen ein einklagbarer Rechtsgrundsatz.

4. Grundsatz II: Gleichbehandlung

Problem: Eine freiwillige E-ID darf nicht zu einer Zwei-Klassen-Struktur führen:

a. Personen mit E-ID gegenüber Personen ohne E-ID.
b. Insbesondere staatliche Dienstleistungen müssen grundsätzlich unabhängig davon zugänglich bleiben, ob jemand eine E-ID verwendet.
c. Die E-ID darf ein zusätzliches Angebot darstellen, aber nicht zum faktischen Standard werden, bei dem die analoge Alternative lediglich noch auf dem Papier existiert.

Forderung: Das Gesetz soll deshalb ausdrücklich bestimmen:

1. Personen mit E-ID und Personen ohne E-ID sind bei vergleichbaren Sachverhalten gleich zu behandeln.
2. Dabei ist Gleichbehandlung nicht zwingend mit identischer technischer Abwicklung gleichzusetzen.

Entscheidend ist vielmehr die funktionale Gleichwertigkeit.

5. Grundsatz III: Keine zusätzlichen Hürden

Problem: Die grösste Gefahr einer faktischen E-ID-Pflicht liegt nicht unbedingt in einem Gesetz, das ausdrücklich eine E-ID verlangt. Sie kann durch schrittweise Digitalisierung entstehen.

Beispiel:

Heute:	Online + E-ID: 5 Minuten	Ohne E-ID: 10 Minuten
Später:	Online + E-ID: 5 Minuten	Ohne E-ID: persönliche Vorsprache
Zukunft :	Online + E-ID: jederzeit	Ohne E-ID: Termin während Bürozeiten

Formal ist die E-ID weiterhin freiwillig. Praktisch entsteht jedoch ein erheblicher Druck.

Forderung:

1. Das Gesetz muss deshalb nicht nur die Existenz einer Alternative verlangen, sondern deren Zumutbarkeit und funktionale Gleichwertigkeit.

6. Grundsatz IV: Vollständige Kostenfreiheit

Problem:

a. Eine kostenlose E-ID nützt wenig, wenn für ihre Nutzung notwendige staatliche Dienstleistungen oder technische Voraussetzungen Kosten verursachen.
b. Die Kostenfreiheit muss deshalb sämtliche staatlich kontrollierten Bestandteile umfassen.

Dazu gehören insbesondere:

1. Ausstellung;
2. Aktivierung;
3. Erneuerung;
4. Sperrung;
5. Widerruf;
6. Wiederherstellung;
7. Ersatz;
8. notwendige staatliche Dienstleistungen.

Forderung: Das Gesetz soll ausdrücklich bestimmen:

1. Die Ausstellung, Aktivierung, Nutzung, Erneuerung, Sperrung, Wiederherstellung und der Ersatz der E-ID sind für die betroffene Person kostenlos. Gleichzeitig darf die Finanzierung dieser Leistungen nicht auf Personen ohne E-ID überwälzt werden.

7. Grundsatz V: Keine Mehrkosten ohne E-ID

Problem: Die Aussage «Die E-ID ist kostenlos» beantwortet nicht die Frage:

a. Ist es erlaubt, für Menschen ohne E-ID zusätzliche Gebühren zu verlangen?
b. Ohne ausdrückliches Verbot könnte beispielsweise ein digitales E-ID-Verfahren kostenlos angeboten werden, während das alternative Verfahren kostenpflichtig wäre.

Damit würde zwar niemand zur E-ID gezwungen. Es würde aber ein finanzieller Druck entstehen.

Forderung: Das Gesetz soll deshalb ausdrücklich festhalten:

1. Personen ohne E-ID dürfen für dieselbe staatliche oder gesetzlich vorgeschriebene Leistung nicht höhere Kosten tragen als Personen mit E-ID.

Dies ist ein wesentlicher Bestandteil der tatsächlichen Freiwilligkeit.

8. Grundsatz VI: Transparenz und Zweckbindung

Problem: Bei einer digitalen Identitätsinfrastruktur ist nicht nur entscheidend, welche Daten gespeichert werden, sondern auch:

a. wer auf sie zugreifen kann;
b. wann auf sie zugegriffen wird;
c. zu welchem Zweck;
d. ob Zugriffe protokolliert werden;
e. ob Daten miteinander verknüpft werden können;
f. ob aus verschiedenen Nutzungen ein Profil entsteht.

Die technische Möglichkeit einer späteren Zusammenführung von Daten muss deshalb bereits auf Gesetzesstufe begrenzt werden.

Forderung: Es soll gesetzlich festgeschrieben werden:

1. Daten dürfen nur für gesetzlich bestimmte Zwecke bearbeitet werden.
2. Eine Zweckänderung braucht grundsätzlich eine gesetzliche Grundlage.
3. Es dürfen nur notwendige Daten bearbeitet werden.
4. Zentrale Nutzungsprofile sind verboten.
5. Die betroffene Person muss erkennen können, welche Daten übermittelt werden.
6. Wesentliche Datenabfragen und deren Zweck müssen transparent sein.

9. Grundsatz VII: Dezentralität und demokratische Kontrolle

Problem:

a. Die Sicherheit einer E-ID hängt nicht allein von der heutigen technischen Architektur ab.
b. Technische Systeme werden weiterentwickelt. Deshalb genügt es nicht, eine bestimmte Architektur einmal festzulegen.

Es muss verhindert werden, dass eine spätere technische Änderung zu einer Zentralisierung oder einer umfassenden Verknüpfbarkeit führt, ohne dass das Parlament darüber entscheidet.

Forderung: Wesentliche Änderungen an:

1. Dezentralität;
2. Unverknüpfbarkeit;
3. Datenminimierung;
4. zentraler Speicherung;
5. Zugriffsmöglichkeiten;

müssen einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedürfen.

Eine solche Änderung darf nicht allein durch eine technische Verordnung oder eine interne Systemänderung eingeführt werden.

10. Grundsatz VIII: Speicherung und Zugriff

Problem: Die Bevölkerung muss nachvollziehen können:

a. Welche Daten besitzt der Staat?
b. Wie lange werden sie gespeichert?
c. Wer kann darauf zugreifen?
d. Unter welchen Voraussetzungen?
e. Was wird protokolliert?
f. Was passiert bei Missbrauch?

Je länger Daten gespeichert werden und je mehr Stellen darauf zugreifen können, desto grösser wird grundsätzlich das Risiko einer Zweckentfremdung.

Forderung: Das Gesetz soll daher folgende Grundsätze festlegen:

1. Speicherung nur für einen bestimmten gesetzlichen Zweck;
2. Löschung nach Wegfall dieses Zwecks;
3. ausdrücklich begründete Aufbewahrungsfristen;
4. kein Zugriff ohne gesetzliche Grundlage;
5. keine zentrale Sammlung sämtlicher Nutzungen;
6. unabhängige Kontrolle;
7. Sanktionen bei unzulässiger Datenbearbeitung.

11. Smartphone-Unabhängigkeit

Problem: Eine weitere offene Frage ist die technische Abhängigkeit. Wenn die E-ID praktisch nur mit einem Smartphone verwendet werden kann, entsteht für Personen ohne geeignetes Gerät eine zusätzliche Hürde. Dies betrifft insbesondere:

a. Personen ohne Smartphone;
b. Personen mit älteren Geräten;

c. Personen, die bestimmte technische Systeme nicht verwenden können;
d. Personen, die bewusst kein Smartphone verwenden wollen;
e. Personen, deren Gerät verloren geht oder defekt ist.

Forderung: Das Gesetz soll deshalb ausdrücklich festlegen:

1. Der Zugang zu staatlichen Rechten und Leistungen darf nicht vom Besitz eines bestimmten technischen Geräts abhängig gemacht werden.
2. Die staatliche E-ID muss über mindestens ein geeignetes alternatives Verfahren zugänglich sein.

12. Schutz vor einer späteren faktischen E-ID-Pflicht

Problem: Dies ist der zentrale Punkt der gesamten Vorlage. Eine faktische E-ID-Pflicht könnte entstehen, ohne dass jemals ein Gesetz verabschiedet wird, das ausdrücklich sagt: «Ab morgen muss jede Bürgerin und jeder Bürger die E-ID besitzen.» Sie könnte stattdessen entstehen durch:

a. zunehmende Digitalisierung;
b. Abschaffung analoger Verfahren;
c. zusätzliche Kosten für alternative Verfahren;
d. längere Bearbeitungszeiten;
e. technische Hürden;
f. private Anbieter, die zunehmend nur noch digitale Identifikation akzeptieren.

Die E-ID bliebe formal freiwillig. Ihre Verwendung wäre praktisch jedoch unvermeidbar.

Forderung:

1. Deshalb braucht es eine ausdrückliche gesetzliche Garantie gegen eine solche Entwicklung.

Insbesondere muss gelten:

2. Die freiwillige Einführung der E-ID darf nicht dazu führen, dass alternative Identifikationsverfahren schrittweise abgeschafft oder unzumutbar erschwert werden.

13. Sanktionen

Problem: Rechte ohne Durchsetzungsmöglichkeit sind nur begrenzt wirksam. Deshalb müssen Verstösse konkrete Folgen haben.

Forderung: Sanktionen sollen insbesondere möglich sein bei:

a. unzulässiger Benachteiligung;
b. unzulässigen Gebühren;
c. unerlaubter Datenbearbeitung;
d. Zweckentfremdung;
e. Profilbildung;
f. Umgehung der Freiwilligkeit;
g. schwerwiegenden Sicherheitsverstössen.

Mögliche Rechtsfolgen:

1. Anordnung zur Beseitigung des Verstosses;
2. Löschung unrechtmässig bearbeiteter Daten;
3. administrative Sanktionen;
4. Ausschluss von der Vertrauensinfrastruktur;
5. Entzug einer Anerkennung;

gegebenenfalls strafrechtliche Folgen nach anderen Gesetzen.

14. Rechtsschutz

Problem: Die betroffene Person muss ihre Rechte tatsächlich durchsetzen können. Daher braucht es einen einfachen und kostengünstigen Rechtsweg.

Forderung: Eine Person soll insbesondere geltend machen können: «Ich werde benachteiligt, weil ich keine E-ID verwende.»

Die zuständige Stelle soll verpflichtet werden können, kurzfristig ein alternatives Verfahren anzubieten. Damit wird die Freiwilligkeit zu einem individuellen einklagbaren Recht.

15. Demokratische Kontrolle

Die E-ID ist keine gewöhnliche private App. Sie ist Teil einer staatlichen Identitätsinfrastruktur. Deshalb soll das Parlament regelmässig darüber informiert werden:

a. wie viele E-ID ausgestellt wurden;
b. wie häufig sie verwendet werden;
c. welche Daten bearbeitet werden;
d. welche Sicherheitsvorfälle aufgetreten sind;
e. welche Beschwerden eingegangen sind;
f. welche Verstösse festgestellt wurden;
g. welche Sanktionen verhängt wurden;
h. welche technischen Änderungen vorgenommen wurden.

Der Bericht soll öffentlich zugänglich sein.

16. Unabhängige Sicherheitsprüfung

Die technische Sicherheit darf nicht allein vom Betreiber selbst beurteilt werden. Deshalb soll mindestens jährlich eine unabhängige Prüfung stattfinden. Sie soll insbesondere untersuchen:

a. Datenschutz;
b. Informationssicherheit;
c. technische Unverknüpfbarkeit;
d. Datenminimierung;
e. Zugriffskontrollen;
f. Protokollierung;
g. Schwachstellen;
h. Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Die wesentlichen Ergebnisse sollen veröffentlicht werden.

17. Verfassungsrechtliche Einordnung

Die vorgeschlagenen Bestimmungen stärken insbesondere:

a. die Rechtsgleichheit nach Artikel 8 BV;
b. den Schutz der Privatsphäre nach Artikel 13 BV;
c. die informationelle Selbstbestimmung;
d. die demokratische Kontrolle staatlicher Infrastruktur;
e. die Verhältnismässigkeit staatlicher Datenbearbeitung.

Die Regelung soll gleichzeitig nicht verhindern, dass die E-ID attraktive Vorteile bietet. Der Staat darf ein

freiwilliges digitales Verfahren fördern. Er darf aber nicht durch die Hintertür aus einem freiwilligen Angebot eine Voraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe machen.

18. Auswirkungen auf Bund und Kantone

Die vorgeschlagenen Änderungen verursachen zusätzliche Anforderungen an:

a. Betrieb;
b. Datenschutz;
c. Sicherheitsprüfung;
d. Berichterstattung;
e. alternative Verfahren;
f. Finanzierung.

Diese Kosten sind jedoch als Bestandteil der staatlichen Infrastruktur zu betrachten. Insbesondere darf die Kostenersparnis der Digitalisierung nicht dadurch erreicht werden, dass die zusätzlichen Kosten auf Personen ohne E-ID überwälzt werden.

19. Auswirkungen auf Private

Private Anbieter sollen grundsätzlich weiterhin selbst entscheiden können, welche digitalen Dienstleistungen sie anbieten. Wo der Gesetzgeber jedoch eine bestimmte staatliche Identitätsinfrastruktur zulässt oder deren Nutzung gesetzlich regelt, müssen die daran geknüpften gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Für private Anbieter bedeutet dies insbesondere:

1. keine unzulässige Diskriminierung wegen Nichtbesitzes einer E-ID, soweit Bundesrecht dies regeln kann;
2. keine missbräuchliche Datenbearbeitung;
3. transparente Datenabfragen;
4. Einhaltung der Zweckbindung;
5. keine Umgehung der gesetzlichen Freiwilligkeit.

Die Vorlage soll damit nicht sämtliche privatrechtlichen Geschäftsbeziehungen neu regeln, sondern die staatliche E-ID-Infrastruktur und ihre gesetzlich geregelte Verwendung absichern.

20. Verhältnis zur Digitalisierung

Die Vorlage richtet sich nicht gegen Digitalisierung. Im Gegenteil: Eine starke gesetzliche Absicherung kann das Vertrauen in die E-ID erhöhen, wenn sie:

a. freiwillig;
b. kostenlos;
c. datensparsam;
d. transparent;
e. sicher;
f. dezentral;
g. technisch unabhängig;
h. demokratisch kontrolliert

ist, dürfte langfristig auf höhere Akzeptanz stossen als eine Infrastruktur, bei der die Bevölkerung befürchten muss, dass aus der freiwilligen Nutzung irgendwann eine faktische Verpflichtung wird.

21. Warum die Regelung vor der Einführung erfolgen sollte

Die gesetzlichen Schutzmechanismen sollten vor der breiten Einführung verbindlich feststehen.

Nachträgliche Korrekturen sind schwieriger, wenn:

a. Behörden ihre Verfahren bereits umgestellt haben;
b. Unternehmen ihre Systeme angepasst haben;
c. analoge Verfahren abgebaut wurden;
d. die Bevölkerung sich an die E-ID gewöhnt hat;
e. immer mehr Dienstleistungen davon abhängig sind.

Je früher die Spielregeln feststehen, desto einfacher ist es, die Infrastruktur entsprechend zu bauen.

22. Politische Kernforderung

Die politische Forderung lässt sich deshalb in einem Satz zusammenfassen:

Die E-ID soll freiwillig sein – nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der tatsächlichen Lebensrealität. Dafür braucht es eine gesetzliche Garantie, dass niemand ohne E-ID:

1. mehr bezahlen muss;
2. länger warten muss;
3. technisch schlechter gestellt wird;
4. von Dienstleistungen ausgeschlossen wird;
5. ein Smartphone besitzen muss;
6. zusätzliche unverhältnismässige Behördengänge absolvieren muss;
7. oder durch schrittweisen Abbau von Alternativen faktisch zur E-ID gedrängt wird.

Gleichzeitig müssen Datenschutz, Dezentralität, Zweckbindung, Transparenz, demokratische Kontrolle und Sanktionen gesetzlich verbindlich geregelt sein.

23. Schlussfolgerung

Die Einführung einer staatlichen E-ID kann einen wichtigen Beitrag zur Digitalisierung der Schweiz leisten. Ihre gesellschaftliche Akzeptanz hängt jedoch wesentlich davon ab, ob die Bevölkerung darauf vertrauen kann, dass:

a. die E-ID wirklich freiwillig bleibt;
b. niemand ohne E-ID benachteiligt wird;
c. analoge und alternative Verfahren erhalten bleiben;
d. die E-ID kostenlos ist;
e. Menschen ohne E-ID keine Mehrkosten tragen;
f. Daten nur für klar bestimmte Zwecke bearbeitet werden;
g. keine zentralen Nutzungsprofile entstehen;
h. die Infrastruktur dezentral und sicher betrieben wird;
i. technische Weiterentwicklungen die gesetzlichen Schutzvorgaben nicht umgehen können;
j. Missbrauch wirksam sanktioniert wird;
k. unabhängige Kontrolle stattfindet;
l. die Bevölkerung und das Parlament regelmässig informiert werden.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung schafft dafür einen klaren rechtlichen Rahmen.

Die zentrale Zielsetzung lautet nicht, die E-ID zu verhindern, sondern sicherzustellen, dass ihre Freiwilligkeit, Datenschutzgarantien und Gleichbehandlung dauerhaft und einklagbar bleiben.

elektronischer Infrastuktur administrierter Rechtstaat muss den Menschen dienen, nicht umgekehrt. Wenn der Zugang zu Behördenportalen, Gesundheitsdaten oder dem öffentlichen Verkehr über die swiyu Wallet digitalisiert wird, muss die analoge Option rechtlich gleichwertig geschützt und organisiert bleiben. Nur so verhindern wir eine digitale Zweiklassengesellschaft und den schleichenden Verlust unserer informationellen Selbstbestimmung. Vertrauen kann man nicht verordnen.

Ihre Rückmeldung ist für die politische Einordnung dieses Anliegens von Bedeutung. Für uns ist nicht nur Ihre Position, sondern auch Ihre Bereitschaft, sich mit dem Anliegen auseinanderzusetzen, von Bedeutung.

Die eingehenden Rückmeldungen werden dokumentiert und ausgewertet, sie zeigen auf, welche Parlamentarierinnen und Parlamentarier sich mit diesem Anliegen auseinandersetzen und welche Position sie dazu vertreten. Auch ausbleibende Antworten werden dabei entsprechend berücksichtigt, d.h. es wird festgehalten, wenn auf eine konkrete Anfrage keine Stellungnahme erfolgt. Damit entsteht ein nachvollziehbares Bild darüber, wer sich mit diesem Anliegen auseinandersetzt und gegenüber der Bevölkerung transparent Position bezieht.

Als Wählerinnen und Wähler nehmen wir Ihre Haltung selbstverständlich wahr. Es schafft eine wichtige Grundlage um uns ein Bild zu machen, wie die gewählten Volksvertreterinnen und Volksvertreter mit Anliegen aus der Bevölkerung umgehen und ob und wie sie dazu Stellung beziehen. Diese Einschätzung wird selbstverständlich auch bei der politischen Meinungsbildung, der politischen Beurteilung und im Hinblick auf kommende Wahlen durchaus relevant sein und eine wichtige Rolle spielen.

Danksagung

Besonders danken möchten wir der Digitalen Gesellschaft sowie der Organisation Digitale Integrität Schweiz, die den kritischen Diskurs rund um die Bundesgesetze jahrelang massgeblich geprägt haben. Unser Dank gilt ebenso den kritischen Stimmen aus der Bundespolitik, der Zivilgesellschaft und jenen Vertretern der kantonalen Datenschutzbehörden, die unermüdlich für das Prinzip der Datensparsamkeit eingetreten sind. Nicht zuletzt danken wir den zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern, die unserer Forderung nach echter digitaler Selbstbestimmung eine unüberhörbare Stimme verleihen. Gemeinsam gestalten wir eine digitale Zukunft, die die Grundrechte aller Menschen in der Schweiz respektiert.

Ich hoffe deshalb sehr, dass Sie sich die Zeit für eine Rückmeldung nehmen, sei es mit einer Unterstützung, einer Ablehnung oder einer begründeten abweichenden Einschätzung. Entscheidend ist für uns, Ihre tatsächliche Position zu kennen.

Wir werden uns daher über eine klare Rückmeldung zu diesem Anliegen sehr freuen.

Für eventuelle Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruss

Beilagen erwähnt

Entwurf Parlamentarische Initiative

«Freiwilligkeit, Gleichbehandlung und Datenschutz der staatlichen E-ID gesetzlich verbindlich absichern»

Entwurf

Bundesgesetz über die Änderung des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

vom [Datum]

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 8 und 13 der Bundesverfassung, nach Einsicht in den Bericht der [zuständigen Kommission] vom [Datum], beschliesst:

I. Änderung des E-ID-Gesetzes (BGEID)

1. **Art. 1 Abs. 2 – Zweck** Bisherige Fassung

2 Es hat zum Zweck, zu gewährleisten, dass:

a. die technischen und organisatorischen Massnahmen, die zur Ausstellung und Verwendung von elektronischen Nachweisen getroffen werden, der Art und dem Ausmass der Datenbearbeitung angemessen sind und .....

Art. 1 Abs. 2 - Zweck Neue Fassung

2 Es hat zum Zweck, zu gewährleisten, dass:

a. die technischen und organisatorischen Massnahmen, die zur Ausstellung und Verwendung von elektronischen Nachweisen getroffen werden, der Art und dem Ausmass der Datenbearbeitung angemessen sind und das damit verbundene Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Personen auf das notwendige Mass beschränken;

b. die Ausstellung und Verwendung der E-ID freiwillig erfolgen und niemand wegen des Nichtbesitzes oder der Nichtverwendung einer E-ID unmittelbar oder mittelbar benachteiligt wird;

c. Personen mit und ohne E-ID gleichbehandelt werden und für Personen ohne E-ID angemessene, zumutbare und grundsätzlich gleichwertige alternative Identifikationsverfahren zur Verfügung stehen;

d. die E-ID und die Vertrauensinfrastruktur nach den Grundsätzen der Datensparsamkeit, Zweckbindung, Dezentralität, technischen Unverknüpfbarkeit und informationellen Selbstbestimmung betrieben werden;

e. die Nutzung der E-ID nicht vom Besitz eines bestimmten Endgeräts, insbesondere eines Smartphones, oder von einem bestimmten Hersteller, Betriebssystem oder technischen Dienst abhängig gemacht wird;

f. die E-ID für die Inhaberin oder den Inhaber kostenlos ist und Personen ohne E-ID durch deren Nichtverwendung keine zusätzlichen Kosten entstehen;

g. die Vertrauensinfrastruktur und das Informationssystem zur Ausstellung und zum Widerruf der E-ID jederzeit unter staatlicher und demokratisch verantworteter Kontrolle stehen.

Begründung: Die bestehende Zweckbestimmung enthält bereits Datenschutz, Datensparsamkeit und dezentrale Datenspeicherung. Sie enthält jedoch keine ausdrückliche

Garantie der faktischen Freiwilligkeit. Diese soll deshalb als eigenständiger Gesetzeszweck aufgenommen werden.

2. Neuer Art. 1a – Grundsatz der Freiwilligkeit

1 Die Ausstellung, der Besitz und die Verwendung einer E-ID sind freiwillig.

2 Niemand darf durch Gesetz, Verordnung, behördliche Anordnung, Vertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen, technische Zugangsvoraussetzungen oder sonstige Massnahmen verpflichtet werden, eine E-ID zu beantragen, zu besitzen oder zu verwenden.

3 Aus dem Nichtbesitz oder der Nichtverwendung einer E-ID dürfen einer Person keine unmittelbaren oder mittelbaren Nachteile entstehen.

4 Als mittelbarer Nachteil gilt insbesondere:

a. die Erhebung zusätzlicher Gebühren oder Kosten;

b. ein zusätzliches oder erschwertes Verwaltungsverfahren;

c. eine längere oder unangemessene Bearbeitungsfrist;

d. der Ausschluss von einer Leistung oder einem Angebot;

e. eine zusätzliche technische Voraussetzung;

f. die Verpflichtung zur Beschaffung eines bestimmten technischen Geräts;

g. eine gegenüber dem Verfahren mit E-ID unverhältnismässige persönliche Vorsprache.

5 Gesetzliche Identifikationspflichten bleiben vorbehalten. Sie dürfen nicht mit einer Pflicht zur Verwendung einer E-ID gleichgesetzt werden.

6 Wo eine Identifikation ohne E-ID möglich ist, darf die Verwendung einer E-ID nicht zur Voraussetzung für den Zugang zu einer staatlichen Leistung gemacht werden.

Begründung: Damit wird zwischen formeller Freiwilligkeit und faktischer Freiwilligkeit unterschieden. Die bisherige politische Aussage «Die E-ID ist freiwillig» wird zu einer einklagbaren gesetzlichen Garantie erweitert.

3. Neuer Art. 1b – Gleichbehandlung

1 Personen mit E-ID und Personen ohne E-ID sind bei vergleichbaren Sachverhalten gleich zu behandeln.

2 Niemand darf wegen des Besitzes, Nichtbesitzes, der Verwendung oder Nichtverwendung einer E-ID benachteiligt oder bevorzugt werden.

3 Eine Ungleichbehandlung ist nur zulässig, wenn sie:

a. durch ein Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist;

b. auf einem sachlichen Grund beruht; und

c. verhältnismässig ist.

4 Für staatliche Leistungen gilt insbesondere, dass ein Verfahren ohne E-ID nicht allein deshalb teurer, langsamer oder administrativ aufwendiger sein darf, weil die betroffene Person keine E-ID verwendet.

Begründung: Art. 25 BGEID verpflichtet eine Stelle, die E-ID akzeptiert, bereits zur Akzeptanz eines Ausweises, wenn die Person persönlich erscheint. Die neue Bestimmung geht weiter: Sie schützt nicht nur den persönlichen Vor-Ort-Fall, sondern verhindert generell eine Benachteiligung aufgrund des Nichtbesitzes einer E-ID.

4. Art. 25 – Alternative zum Vorweisen einer E-ID Bisherige Fassung

Wer die E-ID oder Teile davon als Nachweis akzeptiert, muss auch einen Ausweis nach Artikel 14 akzeptieren, wenn die Inhaberin oder der Inhaber persönlich erscheint.

Art. 25 – Alternative zum Vorweisen einer E-ID Neue Fassung

1 Wer die E-ID oder Teile davon als Nachweis akzeptiert, muss mindestens ein alternatives Identifikationsverfahren ohne E-ID anbieten.

2 Das alternative Verfahren muss hinsichtlich rechtlicher Wirkung und Zumutbarkeit gleichwertig sein.

3 Das alternative Verfahren darf nicht allein deshalb:

a. kostenpflichtig sein;

b. zusätzliche Gebühren verursachen;

c. unverhältnismässig längere Bearbeitungsfristen aufweisen;

d. zusätzliche technische Voraussetzungen verlangen;

e. eine unverhältnismässige persönliche Vorsprache verlangen.

4 Die Pflicht nach Absatz 1 gilt unabhängig davon, ob die betroffene Person persönlich erscheint oder ein Verfahren auf elektronischem Weg nutzt.

5 Der Bundesrat regelt die Mindestanforderungen an die Gleichwertigkeit der alternativen Verfahren.

Begründung: Die heutige Regelung ist auf Personen zugeschnitten die persönlich erscheinen. Sie soll zu einem allgemeinen Recht auf ein alternatives Verfahren erweitert werden.

5. Neuer Art. 25a – Keine faktische E-ID-Pflicht

1 Bund, Kantone und Gemeinden dürfen eine Leistung, ein Verfahren oder die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht nicht ausschliesslich vom Besitz oder der Verwendung einer E-ID abhängig machen.

2 Die Einführung eines digitalen Verfahrens mit E-ID darf nicht zur Abschaffung eines zumutbaren alternativen Verfahrens ohne E-ID führen.

3 Eine Ausnahme bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage und setzt voraus, dass ein gleichwertiges alternatives Identifikationsverfahren ohne E-ID besteht.

4 Eine solche Ausnahme darf nicht dazu führen, dass Personen ohne E-ID zusätzliche Kosten oder unverhältnismässige administrative oder technische Belastungen tragen.

Begründung: Damit soll verhindert werden, dass die E-ID zwar rechtlich freiwillig bleibt, faktisch aber zur Voraussetzung für immer mehr staatliche Leistungen wird.

6. Art. 31 Abs. 3 und 4 – Gebühren Bisherige Fassung

3 Die Person, für welche die E-ID beantragt wird, bezahlt keine Gebühren für die Ausstellung und den Widerruf der E-ID.

4 Werden Dienstleistungen vor Ort in Anspruch genommen, so können die Kantone vorsehen, dass die zuständige Stelle dafür Gebühren erhebt.

Art. 31 Abs. 3, 4, 5 und 6 – Gebühren Neue Fassung

3 Die Person, für welche die E-ID beantragt wird, bezahlt keine Gebühren für:

a. die Ausstellung;

b. die Aktivierung;

c. die Nutzung;

d. die Erneuerung;

e. die Sperrung oder den Widerruf;

f. die Wiederherstellung des Zugangs;

g. die Ausstellung eines Ersatzes.

4 Für die zur Nutzung der E-ID notwendigen staatlichen Dienstleistungen dürfen keine Gebühren erhoben werden.

5 Die Absätze 3 und 4 gelten unabhängig davon, ob die betreffende Leistung online oder vor Ort erbracht wird.

6 Personen, die keine E-ID besitzen oder verwenden, dürfen für eine staatliche Leistung oder ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren keine zusätzlichen Gebühren oder sonstigen Kosten auferlegt werden, die allein auf die Verwendung eines alternativen Identifikationsverfahrens zurückzuführen sind.

Begründung: Die geltende Regelung garantiert zwar die kostenlose Ausstellung und den Widerruf, lässt aber ausdrücklich kantonale Gebühren für Vor-Ort-Dienstleistungen zu. Genau diese Ausnahme würde mit der Änderung beseitigt.

7. Neuer Art. 31a – Finanzierung der staatlichen Infrastruktur

1 Der Bund trägt die Kosten für Aufbau, Betrieb, Unterhalt, Sicherheitsgewährleistung und notwendige Weiterentwicklung der staatlichen E-ID-Infrastruktur.

2 Die Finanzierung darf nicht durch Gebühren oder sonstige Kosten zulasten von Personen erfolgen, die keine E-ID besitzen oder verwenden.

3 Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung die für einen sicheren und dauerhaften Betrieb erforderlichen Mittel.

4 Einsparungen dürfen nicht dazu führen, dass die gesetzlich garantierten Anforderungen an Datenschutz, Sicherheit, Verfügbarkeit, Barrierefreiheit oder alternative Verfahren beeinträchtigt werden.

Begründung: Die gesetzlichen Garantien müssen finanziell umsetzbar sein. Eine gesetzliche Verpflichtung ohne ausreichende Finanzierung wäre keine verlässliche Absicherung.

8. Art. 10 – Datenschutz beim Vorweisen

Ergänzung: Art. 10 neuer Abs. 4 und 5

4 Die technische Architektur muss sicherstellen, dass aus der Vorweisung und Überprüfung eines elektronischen Nachweises kein zentraler Nutzungsverlauf erstellt werden kann.

5 Insbesondere darf der Bund keine zentrale Sammlung führen, aus der ersichtlich ist, welche Person wann, gegenüber welcher Stelle und zu welchem Zweck einen elektronischen Nachweis verwendet hat.

Begründung: Art. 10 enthält bereits wichtige Datenschutzgarantien: Die Inhaberin oder der Inhaber bestimmt, welche Bestandteile übermittelt werden, und das Vorweisen soll ohne Kenntnis der Ausstellerin erfolgen. Die vorgeschlagene Ergänzung macht daraus ein ausdrückliches Verbot zentraler Nutzungsprofile.

9. Art. 12 – Quellcode

Ergänzung: Art. 12 Abs. 2 bis 4

Einschränkungen der Veröffentlichung des Quellcodes sind auf das absolut notwendige Mass zu beschränken. Die zuständige Behörde veröffentlicht in jedem Fall:

a. die betroffenen Komponenten;

b. die Art des geltend gemachten Schutzinteresses;

c. die Dauer der Einschränkung;

d. die Ergebnisse einer unabhängigen Prüfung der nicht veröffentlichten Komponenten.

Begründung: Das geltende Gesetz sieht bereits grundsätzlich die Offenlegung des Quellcodes vor, erlaubt aber Einschränkungen wegen Rechten Dritter oder sicherheitsrelevanter Gründe. Die vorgeschlagene Regelung erhöht die Transparenz solcher Ausnahmen.

10. Neuer Art. 12a – Unabhängige Sicherheits- und Datenschutzprüfung

1 Die Vertrauensinfrastruktur und das Informationssystem zur Ausstellung und zum Widerruf der E-ID sind mindestens jährlich durch unabhängige Fachstellen auf Datenschutz, Informationssicherheit, technische Unverknüpfbarkeit und Einhaltung dieses Gesetzes zu prüfen.

2 Die Prüfstelle muss organisatorisch, finanziell und personell unabhängig von der geprüften Stelle sein.

3 Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sind öffentlich zugänglich zu machen.

4 Festgestellte erhebliche Mängel sind unverzüglich zu beheben.

5 Bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung der Persönlichkeit oder der Sicherheit kann die zuständige Aufsichtsbehörde die betroffene Funktion vorübergehend ausser Betrieb setzen.

11. Neuer Art. 12b – Transparenzregister

1 Der Bund führt ein öffentlich zugängliches Register über die Nutzung der Vertrauensinfrastruktur.

2 Das Register enthält insbesondere:

a. die zugelassenen Ausstellerinnen;

b. die zugelassenen Verifikatorinnen;

c. die Art der angebotenen Nachweise;

d. die für die jeweilige Nutzung verlangten Daten;

e. den Zweck der jeweiligen Datenbearbeitung;

f. die zuständigen Verantwortlichen;

g. wesentliche festgestellte Verstösse und die dagegen ergriffenen Massnahmen.

3 Das Register darf keine Personendaten enthalten, aus denen die Nutzung eines elektronischen Nachweises durch eine bestimmte Person nachvollzogen werden kann.

Begründung: Der Bund hat für die Weiterentwicklung bereits zusätzliche Transparenzmassnahmen angekündigt. Die hier vorgeschlagene Regelung würde die Transparenz jedoch dauerhaft gesetzlich absichern, statt sie lediglich über technische oder administrative Massnahmen umzusetzen.

12. Neuer Art. 25b – Smartphone-Unabhängigkeit

1 Niemand darf verpflichtet werden, zur Erlangung oder Verwendung einer E-ID ein Smartphone oder ein bestimmtes technisches Gerät zu besitzen.

2 Der Bund gewährleistet mindestens ein alternatives Verfahren für Personen, die kein geeignetes mobiles Endgerät besitzen, dieses nicht verwenden können oder wollen.

3 Der Verlust, die Beschädigung oder der Ausfall eines Endgeräts darf nicht zum Verlust der E-ID oder zu einem dauerhaften Ausschluss von staatlichen digitalen Dienstleistungen führen.

4 Die Wiederherstellung des Zugangs ist kostenlos zu ermöglichen.

Begründung: Das Gesetz regelt zwar die Anwendung zur Aufbewahrung und Vorweisung elektronischer Nachweise und erlaubt technische Alternativen, enthält aber keine allgemeine gesetzliche Garantie gegen eine Abhängigkeit von einem bestimmten Endgerät.

13. Neuer Art. 27a – Begrenzung der Datenspeicherung

1 Die im Informationssystem zur Ausstellung und zum Widerruf der E-ID gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald der gesetzliche Zweck ihrer Bearbeitung entfällt.

2 Die Aufbewahrung darf nicht allein mit dem Zweck begründet werden, zukünftige technische oder administrative Bedürfnisse abzudecken.

3 Gesetzliche Aufbewahrungsfristen sind nach Zweck, Umfang und Dauer ausdrücklich zu begründen.

4 Eine Verlängerung der gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsdauer bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Begründung: Art. 27 sieht derzeit unter anderem eine Aufbewahrung bestimmter Daten über 20 Jahre vor. Die Änderung soll sicherstellen, dass lange Aufbewahrungsfristen nicht ohne erneute gesetzgeberische Prüfung ausgeweitet werden.

14. Neuer Art. 30a – Technologische Weiterentwicklun

1 Technische Weiterentwicklungen der Vertrauensinfrastruktur dürfen die Grundsätze der Freiwilligkeit, Gleichbehandlung, Datenminimierung, Zweckbindung, Dezentralität und technischen Unverknüpfbarkeit nicht beeinträchtigen.

2 Eine technische Weiterentwicklung, welche die Bearbeitung zusätzlicher Personendaten, eine zentrale Zusammenführung von Nutzungsdaten oder eine wesentliche Änderung der Identifikationsarchitektur ermöglicht, bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.

3 Der Bundesrat darf eine solche Änderung nicht allein gestützt auf Artikel 30 vornehmen.

Begründung: Art. 30 erlaubt dem Bundesrat, die Vertrauensinfrastruktur und das Informationssystem um zusätzliche Elemente zu erweitern. Die vorgeschlagene Bestimmung stellt klar, dass wesentliche Eingriffe in Datenschutz oder Architektur nicht über eine technische Weiterentwicklung eingeführt werden können.

15. Neuer Art. 33a – Demokratische Kontrolle

1 Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung mindestens alle zwei Jahre Bericht über die Umsetzung dieses Gesetzes.

2 Der Bericht enthält insbesondere Angaben über:

a. die Anzahl ausgestellter E-ID;

b. die Anzahl der Nutzungen;

c. die Anzahl und Art der Beschwerden;

d. festgestellte Datenschutzverletzungen;

e. Sicherheitsvorfälle;

f. Verstösse gegen die Freiwilligkeit;

g. Fälle einer Benachteiligung von Personen ohne E-ID;

h. erhobene Gebühren;

i. ergriffene Sanktionen;

j. wesentliche technische Änderungen;

k. Ergebnisse unabhängiger Sicherheits- und Datenschutzprüfungen.

3 Der Bericht ist öffentlich zugänglich zu machen.

16. Neuer Art. 33b – Sanktionen

1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a. Personen wegen des Nichtbesitzes oder der Nichtverwendung einer E-ID unzulässig benachteiligt;

b. entgegen diesem Gesetz zusätzliche Gebühren erhebt;

c. Personendaten zu einem unzulässigen Zweck bearbeitet;

d. unzulässige Nutzungsprofile erstellt;

e. eine E-ID-Pflicht entgegen Artikel 1a oder 25a durchsetzt;

f. die technischen Anforderungen dieses Gesetzes schwer oder wiederholt verletzt,

kann mit einer Verwaltungssanktion belegt werden.

2 Bei schweren oder wiederholten Verstössen kann die zuständige Stelle:

a. den Zugang zur Vertrauensinfrastruktur beschränken oder sperren;

b. eine Anerkennung widerrufen;

c. die Löschung unrechtmässig bearbeiteter Daten anordnen;

d. die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verlangen.

3 Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach anderen Bundesgesetzen bleibt vorbehalten.

17. Neuer Art. 33c – Rechtsschutz

1 Wer glaubhaft macht, durch die Nichtverwendung einer E-ID benachteiligt worden zu sein, kann die Beseitigung der Benachteiligung verlangen.

2 Gegen Verfügungen und Entscheide nach diesem Gesetz stehen die Rechtsmittel nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege offen.

3 Das Verfahren ist möglichst einfach, rasch und kostengünstig auszugestalten.

4 Die zuständige Behörde kann die betroffene Stelle verpflichten, bis zum rechtskräftigen Entscheid ein alternatives Verfahren bereitzustellen.

18. Neuer Art. 35 Abs. 3 – Übergangsbestimmung

3 Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende analoge oder andere alternative Identifikationsverfahren dürfen allein aufgrund der Einführung der E-ID nicht abgeschafft oder wesentlich eingeschränkt werden.

19. Neuer Art. 35a – Überprüfung der faktischen Freiwilligkeit

1 Der Bundesrat überprüft erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und danach mindestens alle vier Jahre, ob die Freiwilligkeit der E-ID tatsächlich gewährleistet ist.

2 Die Überprüfung umfasst insbesondere:

a. die Entwicklung der Nutzung der E-ID;

b. die Verfügbarkeit alternativer Verfahren;

c. allfällige Gebührenunterschiede;

d. die Zugänglichkeit für Personen ohne Smartphone;

e. die Entwicklung staatlicher und privater Dienstleistungen;

f. Beschwerden wegen Benachteiligung;

g. technische oder organisatorische Entwicklungen, die zu einer faktischen E-ID-Pflicht führen könnten.

3 Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung Bericht.

4 Stellt die Überprüfung eine faktische E-ID-Pflicht oder eine systematische Benachteiligung von Personen ohne E-ID fest, unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung unverzüglich die erforderlichen Gesetzesänderungen.

II. Änderung anderer Erlasse

Der Bundesrat wird beauftragt, sämtliche Bundesgesetze, die eine elektronische Identifikation oder einen elektronischen Nachweis vorsehen, daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den Artikeln 1a, 1b, 25, 25a, 25b und 31 dieses Gesetzes vereinbar sind.

Er unterbreitet der Bundesversammlung erforderlichenfalls innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung entsprechende Anpassungen.

III. Inkrafttreten

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Die Bestimmungen über die Freiwilligkeit, Gleichbehandlung, Kostenfreiheit, alternative Verfahren, Datenschutz und demokratische Kontrolle sind spätestens gleichzeitig mit der operativen Einführung der E-ID in Kraft zu setzen.

Entwurf: Änderung des BGIED

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 8, 13 der Bundesverfassung, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:

Art. 1 Änderung des E-ID-Gesetzes

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Übergangsbestimmung

Der Bundesrat passt die Ausführungsbestimmungen innert zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung an.

Art. 3 Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Art. 3a Grundsatz der Freiwilligkeit

1 Die Ausstellung, der Besitz und die Verwendung einer E-ID sind freiwillig.
2 Niemand darf durch Gesetz, Verordnung, behördliche Anordnung, Vertrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen, technische Zugangsvoraussetzungen oder sonstige Massnahmen unmittelbar oder mittelbar verpflichtet werden, eine E-ID zu beantragen, zu besitzen oder zu verwenden.
3 Aus dem Nichtbesitz oder der Nichtverwendung einer E-ID dürfen einer Person keine rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen, technischen, sozialen oder sonstigen Nachteile entstehen.
4 Absatz 3 gilt insbesondere für:
a. Verwaltungsverfahren und Behördenkontakte;
b. den Bezug staatlicher Leistungen;
c. die Erfüllung gesetzlicher Pflichten;
d. den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen;
e. den Zugang zu privaten Dienstleistungen und Geschäften, soweit diese dem öffentlichen Recht unterstehen oder der Bund deren Zugang oder Bedingungen gesetzlich regeln kann;
f. das Arbeitsverhältnis;
g. Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeitangebote;
h. den Zugang zu digitalen und analogen Angeboten.
5 Eine Person darf nicht dadurch mittelbar zur Verwendung einer E-ID verpflichtet werden, dass das Verfahren ohne E-ID gegenüber dem Verfahren mit E-ID wesentlich erschwert, verteuert oder verzögert wird.
6 Vorbehalten bleiben gesetzliche Identifikationspflichten. Diese dürfen jedoch nicht mit einer Pflicht zur Verwendung einer E-ID gleichgesetzt werden. Für die Erfüllung solcher Pflichten sind angemessene alternative Identifikationsmittel vorzusehen.

Art. 3b Gleichbehandlung

1 Personen mit E-ID und Personen ohne E-ID sind bei vergleichbaren Sachverhalten rechtlich und tatsächlich gleich zu behandeln.
2 Niemand darf wegen des Besitzes, Nichtbesitzes, der Verwendung oder Nichtverwendung einer E-ID benachteiligt oder bevorzugt werden, sofern die Ungleichbehandlung nicht durch

ein Gesetz ausdrücklich vorgesehen und durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist.
3 Insbesondere unzulässig sind:
a. zusätzliche Gebühren oder sonstige Kosten;
b. zusätzliche oder erschwerte administrative Verfahren;
c. zusätzliche technische Voraussetzungen;
d. längere oder unangemessene Bearbeitungsfristen;
e. der Ausschluss von Leistungen oder Angeboten;
f. die Verpflichtung zur Beschaffung eines Smartphones oder eines bestimmten technischen Geräts.
4 Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass analoge und andere alternative Verfahren für Personen ohne E-ID dauerhaft verfügbar und zumutbar bleiben.

Art. 3c Gleichwertige alternative Verfahren

1 Wo eine Identifikation oder ein elektronischer Nachweis mit einer E-ID ermöglicht oder verlangt wird, ist mindestens ein alternatives Verfahren anzubieten, das ohne E-ID genutzt werden kann.
2 Das alternative Verfahren muss hinsichtlich Zugänglichkeit, Zumutbarkeit, Sicherheit und rechtlicher Wirkung gleichwertig sein.
3 Das alternative Verfahren darf insbesondere nicht allein deshalb kostenpflichtig, langsamer oder administrativ aufwendiger sein, weil die betreffende Person keine E-ID verwendet.
4 Die Absätze 1–3 gelten insbesondere für Behörden und Stellen, die Bundesrecht vollziehen.
5 Der Bundesrat sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit dafür, dass diese Grundsätze auch bei der Digitalisierung von Verwaltungsverfahren eingehalten werden.

Art. 3d Kostenfreiheit

1 Die Ausstellung, erstmalige Aktivierung, Nutzung, Sperrung, Wiederaktivierung und Erneuerung der E-ID sind für die Inhaberin oder den Inhaber kostenlos.
2 Der Bund stellt die zur Ausstellung und Nutzung der E-ID erforderlichen staatlichen Leistungen und technischen Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung.
3 Der Bundesrat stellt sicher, dass auch für die zur Nutzung der E-ID erforderlichen staatlich bereitgestellten technischen Mittel keine Gebühren erhoben werden.
4 Personen dürfen nicht verpflichtet werden, zur Erlangung oder Nutzung einer E-ID kostenpflichtige technische Geräte, Anwendungen oder Dienste eines bestimmten Anbieters zu beschaffen.
5 Entstehen im Einzelfall Kosten aufgrund eines zusätzlichen, von der betreffenden Person ausdrücklich verlangten oder verursachten Verfahrens, dürfen diese nur erhoben werden, wenn sie gesetzlich ausdrücklich vorgesehen sind.

Art. 3e Keine Mehrkosten für Personen ohne E-ID

1 Personen, die keine E-ID besitzen oder verwenden, dürfen für eine staatliche oder gesetzlich vorgeschriebene Leistung keine höheren Gebühren oder sonstigen Kosten entrichten als Personen, die eine E-ID verwenden.
2 Eine Kostenüberwälzung auf Personen ohne E-ID ist auch dann unzulässig, wenn das alternative Verfahren höhere interne Kosten verursacht.
3 Wo die Kostenfreiheit einer Leistung gesetzlich vorgesehen ist, gilt sie unabhängig davon, ob die Leistung mit oder ohne E-ID in Anspruch genommen wird.

Art. 3f Unabhängigkeit von Smartphone und bestimmtem Hersteller

1 Die Ausübung gesetzlicher Rechte und die Erfüllung gesetzlicher Pflichten dürfen nicht

davon abhängig gemacht werden, dass eine Person über ein Smartphone oder ein bestimmtes Endgerät, Betriebssystem, Telekommunikationsangebot oder sonstiges technisches Produkt verfügt.
2 Die Nutzung der E-ID muss, soweit technisch erforderlich und verhältnismässig, auch durch alternative staatlich bereitgestellte oder anerkannte Verfahren ermöglicht werden.
3 Der Verlust, die Beschädigung oder der technische Ausfall eines Endgeräts darf nicht zum Verlust der Identität oder zu einem dauerhaften Ausschluss von digitalen staatlichen Dienstleistungen führen.
4 Der Bund gewährleistet für die E-ID geeignete Verfahren zur Wiederherstellung des Zugangs und zur Ausstellung eines Ersatzes.

Art. 6 Abs. [neu] Datenschutz und Datenminimierung

1 Bei der Ausstellung, Speicherung, Übermittlung und Prüfung einer E-ID dürfen nur diejenigen Personendaten bearbeitet werden, die für den jeweiligen Zweck unbedingt erforderlich sind.
2 Die Bearbeitung von Personendaten ist strikt auf den gesetzlich bestimmten Zweck beschränkt.
3 Eine Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Verwendungszwecken zur Erstellung von Persönlichkeits-, Bewegungs-, Nutzungs- oder Verhaltensprofilen ist unzulässig.
4 Der Bund darf aus der Nutzung der E-ID keine zentralen Nutzungsprofile erstellen.
5 Insbesondere darf keine zentrale Datenbank geführt werden, aus der ersichtlich ist, welche Person:
a. wann eine E-ID verwendet hat;
b. bei welcher Behörde oder welchem privaten Anbieter sie sich ausgewiesen hat;
c. welchen elektronischen Nachweis sie vorgewiesen hat;
d. welche Dienstleistung sie aufgrund einer E-ID-Nutzung in Anspruch genommen hat.
6 Gesetzliche Aufbewahrungs- und Protokollierungspflichten bleiben vorbehalten. Sie sind auf das für den jeweiligen gesetzlichen Zweck unbedingt erforderliche Mass zu beschränken.

Art. 6a Zweckbindung

1 Personendaten, die im Zusammenhang mit einer E-ID bearbeitet werden, dürfen ausschliesslich für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben wurden.
2 Eine Weiterverwendung für einen anderen Zweck bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.
3 Eine Einwilligung der betroffenen Person kann eine fehlende gesetzliche Grundlage nicht ersetzen, wenn die Datenbearbeitung mit einer staatlichen Aufgabe oder der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden ist.
4 Die Verwendung der E-ID zur Überwachung des Verhaltens von Personen ist unzulässig.

Art. 7a Dezentralität und technische Unverknüpfbarkeit

1 Die Vertrauensinfrastruktur ist nach den Grundsätzen der Dezentralität, Datenminimierung und technischen Unverknüpfbarkeit zu betreiben.
2 Die technische Architektur ist so auszugestalten, dass aus der Nutzung verschiedener elektronischer Nachweise keine zentrale oder ohne besondere gesetzliche Grundlage zusammenführbare Nutzungsidentität entsteht.
3 Die Vertrauensinfrastruktur darf keine technische Möglichkeit vorsehen, mit der der Bund oder eine andere Stelle sämtliche Verwendungen einer E-ID einer bestimmten Person zentral nachvollziehen kann.

4 Änderungen an der technischen Architektur, welche die Dezentralität, Unverknüpfbarkeit oder Datenminimierung wesentlich beeinträchtigen könnten, bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.
5 Der Bundesrat erlässt die notwendigen technischen und organisatorischen Mindestanforderungen.

Art. 7b Öffentliche Transparenz

1 Der Bund veröffentlicht in verständlicher Form:
a. die Architektur und Funktionsweise der Vertrauensinfrastruktur;
b. die bearbeiteten Datenkategorien;
c. die gesetzlichen Zwecke der Datenbearbeitung;
d. die beteiligten Behörden und Stellen;
e. die technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen;
f. die Ergebnisse unabhängiger Sicherheits- und Datenschutzprüfungen;
g. wesentliche Sicherheitsvorfälle und Missbrauchsfälle.
2 Für jede Nutzung eines elektronischen Nachweises ist transparent auszuweisen, welche Daten abgefragt werden und zu welchem Zweck.
3 Die betroffene Person muss vor der Übermittlung erkennen können, welche Daten an welche Stelle übermittelt werden.
4 Die Anforderungen dieses Artikels gelten sinngemäss auch für private Stellen, soweit sie die staatliche Vertrauensinfrastruktur verwenden.

Art. 7c Demokratische Kontrolle

1 Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über:
a. den Betrieb der E-ID;
b. die Nutzung der Vertrauensinfrastruktur;
c. Datenschutz und Datensicherheit;
d. festgestellte Missbrauchsfälle;
e. verhängte Sanktionen;
f. Beschwerden und Rechtsschutzverfahren;
g. die Einhaltung der Freiwilligkeit und Gleichbehandlung;
h. wesentliche technische Änderungen.
2 Wesentliche Änderungen der gesetzlichen oder technischen Rahmenbedingungen, die geeignet sind, die Freiwilligkeit, den Datenschutz oder die Dezentralität der E-ID zu beeinträchtigen, sind der Bundesversammlung vorgängig vorzulegen, soweit sie einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. 3 Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen können vom Bundesrat und den zuständigen Bundesstellen jederzeit Auskunft über den Betrieb der Vertrauensinfrastruktur verlangen.

Art. 7d Unabhängige Aufsicht

1 Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen, technischen und organisatorischen Anforderungen dieses Gesetzes wird durch die zuständigen unabhängigen Aufsichtsorgane überwacht.
2 Die Aufsichtsorgane verfügen über die notwendigen Prüf-, Informations- und Untersuchungsrechte.
3 Sie können insbesondere:
a. Audits und technische Prüfungen anordnen;
b. die Vorlage von Protokollen und technischen Dokumentationen verlangen;

c. Sicherheitsprüfungen durchführen oder durch unabhängige Dritte durchführen lassen;
d. die Behebung festgestellter Mängel anordnen;
e. bei schweren oder wiederholten Verstössen die Nutzung der Vertrauensinfrastruktur beschränken oder untersagen.
4 Die Ergebnisse wesentlicher Prüfungen sind unter Wahrung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen zu veröffentlichen.

Art. 22 Abs. [neu] Missbrauch und Sanktionen

1 Wer die Vertrauensinfrastruktur entgegen diesem Gesetz verwendet, insbesondere:
a. nicht erforderliche Personendaten abfragt;
b. Daten zu einem anderen als dem zulässigen Zweck verwendet;
c. Nutzungs- oder Persönlichkeitsprofile erstellt;
d. Personen ohne E-ID unzulässig benachteiligt;
e. eine E-ID-Pflicht entgegen Artikel 3a durchsetzt;
f. unzulässige Gebühren erhebt,
kann mit einer Verwaltungssanktion belegt werden.
2 Bei schweren oder wiederholten Verstössen kann die zuständige Behörde:
a. den Zugang zur Vertrauensinfrastruktur vorübergehend oder dauerhaft sperren;
b. die Anerkennung als Ausstellerin oder Verifikatorin entziehen;
c. die Beseitigung unrechtmässig bearbeiteter Daten anordnen;
d. weitere geeignete Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands anordnen.
3 Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach anderen Bundesgesetzen bleibt vorbehalten.

Art. 22a Rechtsanspruch auf Nichtdiskriminierung

1 Jede Person kann verlangen, dass ihr der Zugang zu einer Leistung oder einem Verfahren nicht allein wegen des Nichtbesitzes oder der Nichtverwendung einer E-ID verweigert oder erschwert wird.
2 Die betroffene Person kann die Beseitigung einer unzulässigen Benachteiligung verlangen.
3 Gegen Verfügungen und Entscheide nach diesem Gesetz stehen die Rechtsmittel nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege offen.
4 Der Rechtsschutz ist für Personen, die sich gegen eine Verletzung der Artikel 3a–3f wenden, möglichst einfach, rasch und kostengünstig auszugestalten.

Art. 31 Abs. [neu] Finanzierung

1 Der Bund trägt die Kosten für den Aufbau, Betrieb, Unterhalt, die Weiterentwicklung und die Sicherheitsgewährleistung der staatlichen E-ID-Infrastruktur, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
2 Die Finanzierung darf nicht dadurch erfolgen, dass Personen ohne E-ID mit zusätzlichen Gebühren oder Kosten belastet werden.
3 Der Bundesrat legt der Bundesversammlung mit dem Voranschlag die für den sicheren und dauerhaften Betrieb der E-ID erforderlichen Mittel vor.

Art. 34a Übergangsbestimmung: Fortbestand alternativer Verfahren

1 Bereits bestehende analoge und alternative Identifikationsverfahren dürfen nicht allein wegen der Einführung der E-ID abgeschafft werden.
2 Eine Abschaffung oder wesentliche Einschränkung eines solchen Verfahrens ist nur zulässig, wenn:
a. ein gleichwertiges alternatives Verfahren ohne E-ID besteht;

b. dieses Verfahren für die betroffenen Personen zumutbar und zugänglich ist;
c. dadurch keine Benachteiligung von Personen ohne E-ID entsteht.
3 Der Bundesrat überprüft mindestens alle vier Jahre, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, und erstattet der Bundesversammlung darüber Bericht.

Art. 34b Übergangsbestimmung: Schutz vor faktischer E-ID-Pflicht

1 Während mindestens zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes darf eine bestehende staatliche oder gesetzlich vorgeschriebene Leistung nicht ausschliesslich über die E-ID zugänglich gemacht werden.
2 Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn:
a. der Gesetzgeber dies ausdrücklich vorsieht;
b. ein gleichwertiges alternatives Identifikationsverfahren besteht;
c. die Nichtverwendung der E-ID keine zusätzlichen Kosten oder unverhältnismässigen Belastungen verursacht.
3 Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung mindestens alle zwei Jahre über die Einhaltung dieser Bestimmung.

Der entscheidende Unterschied zum heutigen Rechtsrahmen ist, dass hier nicht nur „Freiwilligkeit“ behauptet, sondern ihre Umgehung ausdrücklich verhindert wird.

Besonders wichtig sind dabei fünf Elemente:

Art. 3a: verbietet nicht nur eine ausdrückliche E-ID-Pflicht, sondern auch eine faktische Pflicht durch Nachteile.

Art. 3b–3e: machen Gleichbehandlung, gleichwertige Alternativen und Kostenfreiheit zu gesetzlichen Ansprüchen.

Art. 6–7a: verankern Datenschutz, Zweckbindung, Dezentralität und Unverknüpfbarkeit auf Gesetzesstufe.

Art. 22/22a: machen die Vorgaben durch Sanktionen und Rechtsschutz durchsetzbar.

Art. 34b: verhindert, dass die E-ID zunächst freiwillig eingeführt und später durch die schrittweise Abschaffung aller Alternativen faktisch obligatorisch wird.

Das ist gerade deshalb relevant, weil der Bund selbst nach der Abstimmung von 2025 eingeräumt hat, dass Datenschutz, Transparenz und Sicherheit noch weiter gestärkt werden sollen.
Die aktuelle Rechtslage sieht zwar bereits vor, dass eine Stelle, die die E-ID akzeptiert, unter bestimmten Voraussetzungen auch einen herkömmlichen Ausweis akzeptieren muss; das ist aber enger als die gewünschte allgemeine Garantie gegen Benachteiligung.

Ein wichtiger juristischer Vorbehalt: Bei privaten Dienstleistungen kann der Bund nicht ohne Weiteres jede denkbare Geschäftsbeziehung zwischen Privaten regeln. Deshalb wurde bei privaten Anbietern bewusst die Formulierung „soweit diese dem öffentlichen Recht unterstehen oder der Bund deren Zugang oder Bedingungen gesetzlich regeln kann“ verwendet. Eine absolut formulierte Gleichbehandlungspflicht für sämtliche privaten Geschäfte könnte sonst kompetenzrechtlich problematisch sein.

Welches Szenario wird eintreten wenn die E-ID nicht vollumfänglich freiwillig bleibt?

Wenn die Einführung einer staatlichen elektronischen Identität (E-ID) – wie sie aktuell in der Schweiz und der EU (EU-ID) entwickelt wird – nicht vollumfänglich freiwillig bleibt, würde das einen fundamentalen Wandel im Verhältnis zwischen Bürgern, Staat und digitalem Alltag bedeuten.
Ein solcher "Zwang" müsste nicht einmal gesetzlich verankert sein; er könnte schleichend durch einen sogenannten faktischen Nutzungszwang entstehen.
Hier sind die wahrscheinlichsten Szenarien und Konsequenzen, die in einer solchen Situation eintreffen würden:

1. Der digitale Ausschluss (Digitale Exklusion)

Wenn die E-ID für Behördengänge, Bankgeschäfte oder Verträge zwingend erforderlich wird, werden bestimmte Bevölkerungsgruppen systematisch benachteiligt oder ausgeschlossen:
- Weniger Tech-affine Menschen, Ältere Personen oder Menschen, die kein Smartphone
- besitzen oder bedienen können.
- Menschen ohne festen Wohnsitz oder in prekären Lagen: Der Zugang zu Technologie setzt oft eine gewisse finanzielle Stabilität voraus.

Die Folge: Es droht eine Zweiklassengesellschaft im Alltag, in der grundlegende Dienstleistungen für Nicht-Nutzer nur noch mit massivem Mehraufwand (oder gar nicht mehr) zugänglich sind.

2. Der "Faktische Zwang" durch die Privatwirtschaft

Selbst wenn der Staat die analoge Option (z. B. den Gang zum Schalter) theoretisch aufrechterhält, könnten private Akteure die E-ID voraussetzen:
- Banken könnten eine Kontoeröffnung ohne E-ID verweigern.
- Telekommunikationsanbieter könnten SIM-Karten nur noch digital verifizieren.
- Krankenkassen könnten Rabatte nur gewähren, wenn man die E-ID nutzt.

Das Szenario: Wer "freiwillig" verzichtet, zahlt entweder mehr oder wird von essenziellen privaten Dienstleistungen abgeschnitten.

3. Massiver Vertrauensverlust und Widerstand

In demokratischen Gesellschaften – besonders in der Schweiz mit ihrer direkten Demokratie – reagieren Bürger hochsensibel auf staatlichen Druck bei sensiblen Daten.
Politischer Backlash: Es käme zu Referenden, Volksinitiativen und massiven Protesten von Datenschutzorganisationen und Bürgerrechtsbewegungen.
Boykott: Ein erzwungenes System führt oft dazu, dass Bürger versuchen, es zu umgehen, was wiederum den Erfolg der gesamten Digitalisierungsstrategie des Staates torpedieren könnte.

4. Gläserne Bürger und verschärfte Cybersicherheits-Risiken

Ein zentrales oder stark verknüpftes E-ID-System, das jeder nutzen muss, bündelt enorme Mengen an Verhaltensdaten.

Überwachungspotenzial: Wenn jede Anmeldung (vom ÖV-Ticket bis zur Steuererklärung) über dieselbe ID läuft, entsteht (technisch) die Möglichkeit, lückenlose Bewegungsprofile und Aktivitätsprotokolle der Bürger zu erstellen.
Attraktives Angriffsziel: Ein System, das die gesamte Bevölkerung nutzen muss, wird zum primären Ziel für Hacker und staatliche Akteure. Ein erfolgreicher Datenleck- oder Identitätsdiebstahl-Angriff hätte verheerendere Folgen als bei einem System, das nur von einem Teil der Bevölkerung genutzt wird.

Szenario bei Freiwilligkeit Zusammenfassung: Wie sieht diese Realität aus:

- Alltag: Analoge Alternativen (Post, Schalter) bleiben unkompliziert bestehen.
- Datenschutz: Der Bürger entscheidet selbst über seinen digitalen Fussabdruck.
- Gesellschaft: Inklusion aller Schichten (digital und analog).

Szenario bei (faktischem) Zwang

- Alltag: Analoge Wege sterben aus, werden extrem teuer oder dauern Wochen.
- Datenschutz: Der Staat (und teils Unternehmen) tracken potenziell jeden Login.
- Gesellschaft: Digitale Spaltung; Diskriminierung von Non-Usern.

Fazit: Bleibt die E-ID nicht vollumfänglich freiwillig, droht der Verlust der Wahlfreiheit im Alltag. Um genau dieses Szenario zu verhindern, betonen die Schweiz (beim neuen E-ID-Gesetz, das nach dem Nein von 2021 überarbeitet wurde) und die EU explizit, dass die E-ID ein reines Zusatzangebot zum physischen Pass oder der ID bleiben muss und Diskriminierung von Nicht-Nutzer rechtlich untersagt werden soll.

Was bedeutet dies im praktisch und rechtlichen Sinn für den einzelnen Bürger der keine E-ID benutzt?

Für den einzelnen Bürger, der sich aktiv oder passiv dazu entscheidet, keine E-ID zu nutzen, unterscheidet sich die rechtliche von der praktischen Realität erheblich.
Das 2025 in der Schweiz angenommene E-ID-Gesetz (BGEID), dessen offizielle Einführung per Ende 2026 geplant war, die Einführung wurde inzwischen auf voraussichtlich das erste Halbjahr 2027 verschoben um an zusätzlichen Verbesserungen zu arbeiten, versucht genau diese Bürger zu schützen. In einer Welt, in der die E-ID jedoch nicht vollumfänglich freiwillig bleibt, ergeben sich folgende konkrete Auswirkungen:

1. Die rechtliche Situation (De jure)

Rechtlich gesehen ist der Bürger ohne E-ID durch das Gesetz und die Bundesverfassung geschützt. Das Schweizer E-ID-Gesetz enthält zwei fundamentale Schutzplanken:

- Das Recht auf analoge Alternativen: Das Gesetz verpflichtet jede Stelle, die die E-ID akzeptiert, explizit dazu, auch einen klassischen physischen Ausweis (Pass oder ID) zu akzeptieren, sofern die Person persönlich erscheint.
- Kein staatlicher Leistungsentzug: Der Staat darf einem Bürger den Zugang zu Rechten, Dokumenten (z. B. Betreibungsauszug) oder Dienstleistungen rechtlich nicht verweigern, nur weil dieser keine E-ID besitzt.
- Rechtliches Fazit: Der Bürger bleibt rechtlich voll handlungsfähig. Er bricht kein Gesetz und behält den Anspruch auf alle staatlichen Kernleistungen.

2. Die praktische Situation (De facto)

Bricht die Freiwilligkeit im Alltag weg (entweder weil der Staat analoge Schalter abbaut oder weil die Privatwirtschaft Druck ausübt), verschiebt sich die Belastung komplett auf den Bürger.

Der "Zeit- und Bequemlichkeits-Malus" (Behörden)

Wer staatliche Dienstleistungen ohne E-ID nutzen möchte, wird im Alltag systematisch verlangsamt:

- Schalterpflicht statt Sofa-Klick: Während der E-ID-Nutzer den Wohnsitzwechsel oder den Strafregisterauszug nachts um 23 Uhr in zwei Minuten auf dem Smartphone erledigt, muss der Nicht-Nutzer zu den physischen Öffnungszeiten aufs Gemeindeamt oder zur Post fahren.
- Wartezeiten: Analoge Anträge per Post oder Schalter werden in voll digitalisierten Verwaltungen unweigerlich zu "Sonderfällen", deren Bearbeitung Tage oder Wochen statt Minuten dauern kann.

Schleichender Ausschluss aus der Privatwirtschaft

Hier greift das staatliche Gesetz am wenigsten. Wenn Unternehmen (Banken, Versicherungen, Telcos) den analogen Weg als zu teuer erachten, spürt es der Bürger direkt:

- Identifikation im Alltag: Der Abschluss eines Handyabos im Internet oder das Eröffnen eines Bankkontos über eine App wird ohne E-ID unmöglich. Man muss wieder in eine Filiale sofern es im ländlichen Raum überhaupt noch eine gibt.
- Strafgebühren für analoge Bearbeitung: Unternehmen könnten (und tun dies heute schon bei Papierrechnungen) "Bearbeitungsgebühren" für Identifikationen von Angesicht zu Angesicht verlangen. Wer keine E-ID nutzt, zahlt für dieselbe Dienstleistung bar oder per Überweisung mehr Geld.

Physische Einschränkungen als Barriere

Für ältere Menschen, Menschen im abgelegenen Berggebiet oder Menschen mit Mobilitätseinschränkungen mutiert der Wegfall der digitalen Freiwilligkeit zu einer echten Hürde. Wenn der Postschalter im Dorf schliesst und der Weg zur nächsten Bezirksverwaltung lang ist, bedeutet der Verzicht auf die E-ID einen realen Verlust an Autonomie.

Situation	Mit E-ID
Rechtlicher Status	Vollberechtigt
Zeitaufwand	Sekunden (Digital Wallet "swiyu")
Finanzieller Aufwand	Kostenlos
Alltagsflexibilität	Unabhängig von Ort und Zeit.

Situation	Ohne E-ID (in einer "Zwangs"-Welt)
Rechtlicher Status	Vollberechtigt (geschützt durch Art. 25 BGEID).
Zeitaufwand	Stunden/Tage (Anreise, Schalterzeiten, Postweg).
Finanzieller Aufwand	Potenzial für "Analog-Gebühren" in der Privatwirtschaft.
Alltagsflexibilität	Abhängig von Infrastruktur (Ämter, Filialen).

Im praktischen Sinn bedeutet der Verzicht auf die E-ID in diesem Szenario also keine rechtliche Strafe, aber eine spürbare soziale und logistische Erschwerung des Lebens. Der Bürger wird

gezwungen, "Zeit und Mühe" als Währung zu bezahlen, um seine digitale Privatsphäre zu schützen.

Um zu verstehen, was ein wegbrechendes Freiwilligkeitsprinzip der staatlichen E-ID (integriert in der swiyu Wallet) konkret bedeutet, hilft der Blick auf spezifische Lebensbereiche und fiktive, aber absolut realistische Fallbeispiele.

Wenn aus einer rechtlichen Option ein alltäglicher Nutzungszwang wird, verändern sich alltägliche Abläufe für Menschen ohne E-ID drastisch.

1. Finanzsektor & Alltagsgeschäfte (Der privatwirtschaftliche Druck)

Unternehmen sind per Gesetz nicht verpflichtet, analoge Alternativen anzubieten. Sie folgen ökonomischer Logik. Wenn 90 % der Bevölkerung die E-ID nutzen, werden papierbasierte oder physische Identifikationsprozesse für Firmen zum teuren Luxus.
Fallbeispiel: Kontoverlust oder -wechsel (Anna, 28 Jahre)
Anna ist datenschutzbewusst und verzichtet auf die E-ID. Als ihre Bank die Gebühren erhöht, möchte sie zu einer modernen, günstigeren Digitalbank wechseln.
Die Auswirkung: Die Neobank bietet die Identifikation ausschliesslich via swiyu Wallet (E-ID) an, da sie keine Schalter besitzt und das alte Video-Ident-Verfahren (Zusammenarbeit mit Callcentern) aus Kostengründen eingestellt hat.
Die Folge: Anna ist von günstigen Finanzprodukten ausgeschlossen. Sie muss bei ihrer teuren Altbank bleiben, die noch Schalterbetrieb anbietet. Schlimmer noch: Die Altbank führt eine "Manuelle Bearbeitungsgebühr" von 15 Franken pro Monat für Kunden ohne digitale ID ein, um den Aufwand des Personals am Schalter zu decken. Das Offline-Leben wird zu einer direkten finanziellen Strafe.

2. Der Behördenalltag (Der institutionelle Abbau)

Zwar schützt das E-ID-Gesetz (Art. 25 BGEID) das Recht auf den Gang zum Schalter. Das Gesetz garantiert jedoch nicht, dass dieser Schalter direkt vor Ihrer Haustür liegt oder kundenfreundliche Öffnungszeiten hat.
Fallbeispiel: Der administrative Hürdenlauf (Hans, 72 Jahre)
Hans wohnt im Berner Oberland, besitzt ein einfaches Mobiltelefon ohne App-Funktion und benötigt einen neuen Wohnsitznachweis für seine Krankenkasse.
Die Auswirkung: Seine Gemeinde hat aufgrund von Budgetkürzungen die Schalteröffnungszeiten auf "Dienstag von 09:00 bis 11:00 Uhr" reduziert. Wer die E-ID nutzt, lädt das Dokument im kantonalen Portal in 30 Sekunden als PDF herunter.
Die Folge: Hans muss sich an einem Dienstagmorgen frei nehmen (oder Bekannte organisieren), ins Nachbardorf fahren und am Schalter warten. Was für E-ID-Nutzer unsichtbar im Hintergrund geschieht, wird für Hans zu einem halbtägigen Logistikprojekt. Die Verwaltung diskriminiert ihn nicht rechtlich, aber strukturell durch den Entzug von Serviceleistungen im physischen Raum.

3. Konsum, Jugendschutz & Freizeit (Die soziale Barriere)

Die E-ID ist technisch so konzipiert, dass sie datensparsam als Altersnachweis dienen kann (sie bestätigt z. B. "über 18 Jahre", ohne das Geburtsdatum zu verraten). Im Alltag könnte diese Bequemlichkeit zur Sperre für Nicht-Nutzer werden.
Fallbeispiel: Einlasskontrollen und Automaten (Markus, 45 Jahre)
Markus geht am Wochenende mit Freunden an ein Fussballspiel oder möchte am Kiosk nach

Ladenschluss an einem Automaten ein Bier kaufen. Die Betreiber setzen auf automatisierte Kontrollen mittels QR-Code-Scan der E-ID, um Personal einzusparen.
Die Auswirkung: Am Stadion gibt es zehn "Fast-Lane"-Eingänge mit E-ID-Scannern und nur noch ein einziges Kassenhäuschen für die manuelle Kontrolle der physischen ID-Karte.
Die Folge: Während seine Freunde in zwei Minuten im Stadion sind, steht Markus 45 Minuten in der Schlange der "Analog-Nutzer", weil das System ihn durch künstliche Verknappung des Personals entschleunigt. Am Automaten scheitert er komplett: Da kein Mensch vor Ort ist, bleibt ihm der Kauf mangels E-ID gänzlich verwehrt. Freizeit und spontaner Konsum werden ohne E-ID massiv eingeschränkt.

4. Die makroökonomische Folge: Das "Kippen" des Systems

Wenn diese Fallbeispiele flächendeckend eintreffen, entsteht eine gesellschaftliche Eigendynamik, die als sozialer Systemzwang bezeichnet wird.
- Faktischer Zwang (Banken, Abos verlangen E-ID)
- Staat & Firmen bauen physische Infrastruktur (Schalter) ab
- Analoges Leben wird extrem teuer, langsam und kompliziert

Die finale Konsequenz: Der Verlust der echten Wahlfreiheit

Die gravierendste Folge ist psychologischer und demokratischer Natur: Das Versprechen des Staates auf Freiwilligkeit verkommt zur Farce.
Wenn der Aufwand, keine E-ID zu besitzen, existenzbedrohend (kein Bankkonto) oder sozial isolierend (keine Teilnahme am modernen Leben) wird, unterschreiben die Bürger den digitalen Vertrag mit dem Staat nicht mehr aus Überzeugung, sondern aus Alternativlosigkeit. Das untergräbt das mühsam aufgebaute Vertrauen in die digitale Souveränität nachhaltig.

Für den Einzelnen, der die E-ID aus welchen Gründen auch immer nicht nutzen kann – sei es wegen körperlicher oder geistiger Einschränkungen, fehlender technischer oder finanziellen Mittel, mangelnder digitaler Kompetenz oder weil er im hohen Alter schlicht überfordert ist –, bedeutet dieses Szenario den Übergang von einer selbstbestimmten Lebensführung zu einer erzwungenen Abhängigkeit.

Während datenschutzbewusste Verweigerer den analogen Weg als bewusste, wenn auch mühsame Entscheidung wählen, trifft es Menschen, die die E-ID gar nicht erst nutzen können, unverschuldet und existenziell.

Die konkreten Konsequenzen für "Nicht-Benutzer"

1. Der Verlust der Autonomie (Die "Vormundschaftsfalle")

Wenn der Alltag ohne E-ID zu komplex, zu teuer oder physisch unmöglich wird (weil die letzte Postfiliale im Bezirk schliesst), bricht die Selbstständigkeit weg.
Die Praxis: Betroffene Personen können ihre Bankgeschäfte, Krankenkassenabrechnungen oder Behördenkontakte nicht mehr alleine regeln.
Die Folge: Sie werden gezwungen, diese hochsensiblen Lebensbereiche an Verwandte, Beistände oder soziale Institutionen abzutreten. Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben wird de facto ausgehöhlt.

2. Vertrauensmissbrauch und neue Kriminalitätsrisiken

Wer auf die Hilfe anderer angewiesen ist, um im digitalen System zu existieren, wird extrem verletzlich.
Die Praxis: Eine ältere oder beeinträchtigte Person gibt ihre Login-Daten, Passwörter oder physische Dokumente an Drittpersonen weiter, damit diese für sie administrative Aufgaben erledigen.
Die Folge: Es entsteht ein massives Risiko für finanziellen Missbrauch, Enkeltricks der digitalen Art oder familiären Druck. Das System, das eigentlich Sicherheit bieten soll, schafft für die Schwächsten der Gesellschaft neue, gefährliche Sicherheitslücken.

3. Psychische Belastung und das Gefühl, "Ausschuss" zu sein

Die Digitalisierung im E-ID-Zwangsszenario sendet eine unmissverständliche gesellschaftliche Botschaft an alle, die nicht Schritt halten können.
Die Praxis: Jeder Behördengang wird aus Spargründen absichtlich erschwert, jede analoge Dienstleistung kostet extra, und am Schalter schlägt den Betroffenen oft die Ungeduld des Personals entgegen ("Das könnten Sie auch online machen!").
Die Folge: Tiefe Frustration, Scham und das lähmende Gefühl, vom eigenen Staat und der Gesellschaft nicht mehr gewollt oder als "Modernisierungsbremse" angesehen zu werden. Dies führt zu sozialem Rückzug und Isolation.

Das Paradoxon der Digitalisierung

Hier zeigt sich das grösste Paradoxon eines staatlichen Digitalzwangs:

Das Versprechen: Digitalisierung soll das Leben einfacher, effizienter und zugänglicher machen.

Die Realität beim Wegfall der Freiwilligkeit: Für die ohnehin vulnerablen Gruppen (Alte, Kranke, digital Abgehängte) bewirkt sie das exakte Gegenteil. Sie baut unsichtbare Barrieren auf, die weitaus schwerer zu überwinden sind als eine Treppe ohne Rollstuhlrampe.

Wenn der Druck auf diese Menschen zu gross wird, verlagert sich das Problem vom Individuum auf das System:

Überlastung der Sozialsysteme: Prosenectute, die Caritas, Gemeindehelfer und soziale Dienste müssten massiv personell aufgestocken, um für Tausende von Bürgern die "digitale Stellvertretung" im Alltag zu übernehmen. Der Staat spart zwar Geld beim Abbau von Schaltern, zahlt es aber am Ende über die Sozialhilfe und Betreuungsangebote wieder drauf.

Verfassungskonflikt: In der Schweiz würde dies unweigerlich zu Klagen wegen Verletzung des Diskriminierungsverbots (Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung) führen, das verbietet, Menschen wegen ihrer Lebensform oder einer Behinderung zu benachteiligen.

Zusammenfassend: Für jeden, der die E-ID nicht nutzen kann, bedeutet der Verlust der echten analogen Alternative den schleichenden Entzug der gesellschaftlichen Teilhabe. Man wird in einer hochmodernen, digitalen Welt paradoxerweise sozial und wirtschaftlich handlungsunfähig gemacht.